

## **Beitrags- und Finanzordnung des Düsseldorfer Tauchverbandes e. V. –DTV**

### **§1**

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung ist eine Nebenordnung im Sinne des § 18 der Satzung,
- (2) Sie stellt sicher, dass die dem Verband zufließenden Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 2**

Die Mittel des Verbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bewirtschaften und zu verwalten.

### **§ 3**

Die zur Erfüllung der Aufgaben des DTV notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden und Zuschüsse beschafft.

### **§ 4**

Eine Aufnahmegebühr von neu aufgenommenen Mitgliedern wird erhoben, sofern die Mitgliederversammlung beschließt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

### **§ 5**

- (1) Der Jahresbeitrag ist auf Anforderung zum 1. März und bei Neuaufnahmen nach dem 1. März entsprechend der Fristsetzung in einer Summe fällig. Gerät ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrags in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verband eintreten, zahlen den Restjahresbeitrag unter Einbeziehung des vollen Quartals, in dem der Aufnahmeantrag erfolgte.
- (3) Der Mitgliedsbeitrags ist unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des DTV zu entrichten.

### **§ 6**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gilt ab dem 1. Januar des auf die Beschlußfassung folgenden Jahres. Beitragsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder der Tauchabteilungen der Verbandsmitglieder, die am Jahresanfang des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern der Sporthilfe gemeldet wurden. Bei Neuaufnahmen gilt der tatsächliche Mitgliederstand.

### **§ 7**

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke vorgesehen werden.
- (4) Der Vorstand soll sich im Haushaltsvollzug an den Haushaltsplan halten, soweit es eine zweckmäßige und wirtschaftliche Führung der Geschäfte zulässt. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

### **§8**

Zu Zahlungen und zur Entgegennahme von Zahlungen sind ausschließlich die Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

#### § 9

(1) Der Zahlungsverkehr des Verbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse sowie über dessen Bankkonto ab.

(2) Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen.

(3) Belege über Ausgaben von über 500 Euro bedürfen des Zustimmungsvermerks von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

(4) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle verantwortlich.

#### §10

(1) Dem oder den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferin ist jederzeit während des Geschäftsjahres Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart dem Kassenprüfer oder den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser oder diese in der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht vorlegen kann bzw. können.

#### §11

(1) Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die zur Ausübung des jeweiligen Amtes entstehenden notwendigen Auslagen werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Bei außerordentlichen Ausgaben ( Reisen, große Anschaffungen etc.) ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu hören bzw. dessen Genehmigung einzuholen.

#### § 12

(1) Mitglieder oder Nichtmitglieder können vom DTV für besondere Dienstleistungen Entgelte erhalten, dessen Höhe der Gesamtvorstand festlegt.

(2) Über die zu erbringende Leistung bzw. über das hierfür vom Club zu zahlende Entgelt ist ein Beleg zu erstellen, der von einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet sein muss.

#### § 13

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Übungsleiter, Trainer) gegen Entgelt im Rahmen dieser Beitrags- und Finanzordnung obliegt dem Gesamtvorstand.

#### § 14

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Ausnahme des § 6 Satz 2 am 05. März 2004 in Kraft. § 6 Satz 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Düsseldorf, 10. März 2004

Die Vorsitzende

Der Schriftführer